

Stellungnahme
des
NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN LEHRERVERBANDES

zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion: Gesetz zur Stärkung der Elternrechte (Drucksache 11/1991)

und

zum Gesetzentwurf des Kultusministers zur Änderung des Schulmitwirkungsgesetzes - Schulmitwirkungsanpassungsgesetz - (Drucksache 11/3393)

A. Grundsätzliches

Der Philologen-Verband NW und der Realschullehrerverband NW, die als NORDRHEIN-WESTFÄLISCHER LEHRERVERBAND (NWL) zusammenarbeiten, begrüßen grundsätzlich die in beiden Gesetzentwürfen begründete Absicht, die Mitwirkungsrechte der am Schulleben Beteiligten zu stärken. Dies entspringt den Vorgaben der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen, wo in Art. 10 Abs. (2) diese Rechte grundgelegt sind: "Die Erziehungsberechtigten wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schullebens mit."

Gleichzeitig sind Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der am Schulleben Beteiligten Kernbestand der politischen Praxis in einer demokratisch verfaßten Gesellschaft.

B. Stellungnahmen im einzelnen

Zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion möchten wir folgendes ausführen:

Zu Art. I Nr. 4:

Die für § 10 Abs. 4 vorgeschlagene Neuregelung erscheint nicht praktikabel, weil widersprüchlich. Einerseits soll geregelt werden, daß einzelne Elternvertreter von der Schulpflegschaft in Elternverbände entsandt werden können, um dort an der Gestaltung des Schulwesens mitwirken zu können. Diese Mitgestaltungsmöglichkeiten sind jedoch nur dann gegeben, wenn die Elternvertreter als satzungsgemäße Mitglieder der Elternverbände Gliedschaftsrechte auch tatsächlich ausüben können.

Im gleichen Absatz wird aber auch bestimmt, daß im Zuge dieser Neuregelung eine Mitgliedschaft der Schulpflegschaft oder dieser einzelnen Eltern in dem entsprechenden Elternverband nicht begründet wird. Als Nicht-Mitglieder können jedoch keine Gliedschaftsrechte im Rahmen eines Elternverbandes in Anspruch genommen werden, so daß Mitwirkungsmöglichkeiten nicht gegeben sind.

Überdies ist zu prüfen, ob die vorgeschlagene Regelung nicht in die Rechte der Elternverbände im Hinblick auf die Ausgestaltung ihrer jeweiligen Satzungen in unzulässiger Weise eingreift.

Zu Art. I Nr. 8:

Der § 15a sieht die Einrichtung von Gemeinde- und Stadtelternpflegschaften vor. Dabei wird offensichtlich ein schulformübergreifendes Gremium konstruiert, welches in der Praxis Gefahr laufen wird, sich aufgrund unterschiedlicher Interessenlagen selbst zu paralisieren. Wir plädieren daher unbedingt dafür, dieses Gremium schulformbezogen zu konstruieren, zumal die Schulentwicklung vor Ort nicht selten - aufgrund von Schulschließungen - auf solche Auseinandersetzungen angelegt ist.

Zu den vorgeschlagenen Neuregelungen im Gesetzentwurf des Kultusministers möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Zu 1. c)

Die vorgesehene Änderung des § 4 Abs. 8 Satz 2 Schulmitwirkungsgesetz sollte wie folgt ergänzt werden:

"Der Schulträger ist zu allen Sitzungen der Schulkonferenz einzuladen, deren Tagesordnung dies sachlich notwendig macht; er hat das Recht, zu den ihn betreffenden Tagesordnungspunkten Anträge zu stellen."

Nach der bisherigen Erfahrung kommt es in der praktischen Arbeit der Schulkonferenz nur selten vor, daß Angelegenheiten des Schulträgers erörtert werden. Es ist daher nicht zweckmäßig, den Schulträger zu allen Sitzungen der Schulkonferenz zu laden. Es reicht völlig aus, daß er an den Sitzungen teilnimmt, in denen die ihn betreffenden Sachverhalte diskutiert und geregelt werden. Das Antragsrecht des Schulträgers sollte auch auf jene Sachverhalte beschränkt werden, die seine Zuständigkeit betreffen oder für ihn von unmittelbarem Interesse sind.

Zu 2. a)

Die vorgeschlagene Einfügung der Nr. 18 in § 5 Abs. 2 wird vom NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN LEHRERVERBAND entschieden abgelehnt.

Sie kollidiert mit § 20 Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz. Nach dieser Vorschrift trägt allein der Schulleiter die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule. Hierzu gehört die Möglichkeit, die Verteilung von Schülerzeitungen, wenn sich ihr Inhalt gegen Recht und Gesetz und in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Schule richtet oder in die Persönlichkeitsrechte der Lehrer und der Schüler eingreift, auf dem Schulgelände zu verbieten. Zum Beispiel können Aufrufe zur Gewaltanwendung gegenüber Personen oder Sachen in Schülerzeitungen nicht dadurch in den Augen der Schüler eine quasi amtliche Billigung erfahren, daß ihre Verteilung auf dem Schulgelände gestattet wird.

Ein mögliches Verbot der Verbreitung von Schülerzeitungen durch den Schulleiter kann im übrigen durch einen Widerspruch gegen diese Entscheidung bei der Dienstaufsicht einer rechtlichen und inhaltlichen Überprüfung unterzogen werden.

Darüber hinaus nimmt der Schulleiter das Hausrecht im Auftrag des Schulträgers wahr. Diese ihm übertragene Befugnis kann nicht durch die Schulkonferenz, sondern nur durch den Schulträger "selbst" begrenzt werden. Damit bedeutet die vorgesehene Nr. 18 von § 5 Abs. 2 Schulmitwirkungsgesetz auch einen bedenklichen Eingriff in die Rechte des Schulträgers.

Aus rein praktischer Sicht ist die Verlagerung der Entscheidungskompetenzen an die Schulkonferenz nicht hilfreich, da in akuten Streitfällen Entscheidungen rasch, d.h. unmittelbar getroffen werden müssen. Die Schulkonferenz wäre damit überfordert.

Zu 6. b)

Der NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE LEHRERVERBAND lehnt die in dem Entwurf vorgesehene Zusammenlegung von Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften zu größeren Organisationseinheiten ab.

Aus der Begründung zu diesem Änderungsvorschlag geht hervor, daß hier ein im berufsbildenden Schulwesen liegender Problembereich berührt ist, jedoch gleichwohl genutzt wird, um eine generalisierende Regelung zu schaffen. Dies ist aus der Sicht der allgemeinbildenden Schulen weder sachgerecht noch wünschenswert, da die Arbeit der Klassen- bzw. Jahrgangsstufenpflegschaften unnötig erschwert würde. Wir schlagen stattdessen vor, die vorgesehene Änderung auf den Bereich des berufsbildenden Schulwesens zu beschränken.

Zu 6. c)

Die vorgesehene Ergänzung von § 11 Abs. 10 Schulmitwirkungsgesetz um die Sätze 3 und 4 wird vom NORDRHEIN-WESTFÄLISCHEN LEHRERVERBAND ebenfalls abgelehnt.

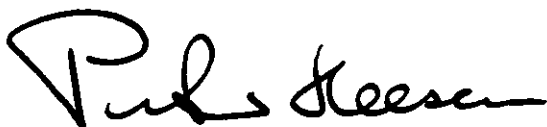
Der Bildungsanspruch des einzelnen Schülers, auch unter den Gesichtspunkten der Gleichbehandlung und der Chancengerechtigkeit, wird durch die beabsichtigte Möglichkeit der Einbeziehung von Erziehungsberechtigten in die Unterrichtsarbeit in schwerwiegender Weise beeinträchtigt. Die Schüler haben einen Anspruch darauf, von Lehrkräften, die für ihre Aufgabe eigens fachlich und pädagogisch ausgebildet wurden, unterrichtet zu werden. Durch die vorgesehene Regelung soll offensichtlich der Ersatz von fachlich ausgebildeten Lehrkräften durch nicht ausgebildete Personen als Ersatz - aus Kostengründen - ermöglicht werden; gerade im Bereich der Grundschule und der Schule für Behinderte, deren Schüler in besonderer Weise der Betreuung durch pädagogisch ausgebildete Kräfte bedürfen, ist dieses nicht zu verantworten.

Eine solche Regelung wäre im Hinblick auf Artikel 12 Grundgesetz auch verfassungsrechtlich bedenklich, denn die dort garantierte freie Wahl der Ausbildungsstätte schließt gleichzeitig auch die Sicherung der Qualität der Ausbildung ein, so daß Chancengerechtigkeit und Chancengleichheit gewährleistet sind.

Davon unberührt sind die auch jetzt schon bestehenden Möglichkeiten der gegenseitigen Information und pädagogischen Zusammenarbeit zwischen Lehrern und Eltern, insbesondere auch im Bereich der Sonderschulen.

Dies gleiche gilt, soweit in der vorgesehenen Änderung außerunterrichtliche Schulveranstaltungen angeboten und im Ganztagsbereich aller Schulformen und Schulstufen durch Erziehungsberechtigte gestaltet werden sollen. Die Schule wird dadurch zur "Verwahranstalt" degradiert, die eine möglichst kostengünstige Betreuung der Kinder am Nachmittag sicherstellt. Dies aber ist nicht Aufgabe von Schule, wie sie in Artikel 7 und Artikel 8 Landesverfassung NW definiert ist. Von daher stößt diese vorgesehene Änderung auf entschiedenen Widerstand des NWL.

Düsseldorf, den 8. September 1992 6-8/stw



(Peter Heesen)
- Präsident -